

Anlage 5 – Beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Bewilligung und Beantragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten

I.

- (Notarielle Eingangsformel, Grundbuchstand etc) -

II.

.....

(nachfolgend „Eigentümerin“ oder „Verpflichtete“)

ist/sind alleiniger Eigentümer der Grundstücke

Flur 21, Flurstück 48, zur Größe von

Flur 32, Flurstück 1, zur Größe von

Flur 32, Flurstück 2, zur Größe von

Flur 32, Flurstück 8, zur Größe von

der Gemarkung Brill gemäß **anliegendem** Lageplan, eingetragen im Grundbuch von Brill, Blatt 304, Amtsgericht Wittmund.

Der Eigentümer räumt

der Gemeinde Dunum, v.d.d. Bürgermeister Erwin Freimuth, Süddunumer Weg 1, 26427 Dunum

(nachfolgend „Berechtigte“)

unter Bezugnahme auf den zwischen den Parteien am _____ geschlossenen Städtebaulichen Vertrag zur 145. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark am Alten Postweg“ der Gemeinde Dunum folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein:

1. Der Eigentümer räumt der Berechtigten zulasten des Grundstücks Flurstück 48, Flur 21, der Gemarkung Brill, eingetragen im Grundbuch von Brill, Blatt 304, Amtsgericht Wittmund, das ausschließliche Recht ein,
 - das vorbezeichnete Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(1)** ausgewiesen Bereich zu einem extensiven Grünland über Initialsaat zu entwickeln und zu nutzen sowie dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie das

Grundstück in diesem Bereich temporärer zum Schutz gegen Verbiss zu umzäunen.

- das Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(1)** ausgewiesen Bereich zu bewirtschaften, umzubrechen sowie neu zu bepflanzen, den Bewuchs zu erhalten und zu pflegen sowie das Grundstück zu mähen, die Mahderträge zu entnehmen und alle hierfür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen.
 - auf dem vorbezeichneten Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(4)** ausgewiesen Bereich Ackerbrachen sowie Blühstreifen anzulegen und das Grundstück dort dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
 - das Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(4)** ausgewiesen Bereich zu bewirtschaften, umzubrechen sowie jährlich neu zu bepflanzen und einzusäen, den Bewuchs zu erhalten und zu pflegen sowie das Grundstück nach Bedarf höchstens einmal jährlich in der Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. zu mähen, die Mahderträge zu entnehmen oder auf dem Grundstück zu belassen und alle hierfür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen.
 - Die Berechtigte ist berechtigt, sämtliche Rechte auch von ihren Mitarbeitern oder sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen zu lassen. Die Berechtigte ist ferner berechtigt, das Grundstück zu dem Zweck der Ausübung der Dienstbarkeit jederzeit zu betreten und durch Dritte betreten zu lassen sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und durch Dritte befahren zu lassen oder sonst wie im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.
 - Für die Dauer der Ausübung des Rechts dürfen von dem Eigentümer keine Handlungen oder sonstigen Einwirkungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die die Ausübung des Rechts beeinträchtigen oder gefährden können. Die Überlassung der Ausübung des Rechts an Dritte ist gestattet.
2. Der Eigentümer räumt der Berechtigten zulasten des Grundstücks Flurstück 1, Flur 32, der Gemarkung Brill, eingetragen im Grundbuch von Brill, Blatt 304, Amtsgericht Wittmund, das ausschließliche Recht ein,
- das vorbezeichnete Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(1)** ausgewiesen Bereich zu einem extensiven Grünland über Initialsaat zu entwickeln und zu nutzen sowie dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie das Grundstück in diesem Bereich temporärer zum Schutz gegen Verbiss zu umzäunen.
 - das Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(1)** ausgewiesen Bereich zu bewirtschaften, umzubrechen sowie neu zu bepflanzen, den Bewuchs zu erhalten und zu pflegen sowie das Grundstück zu mähen, die Mahderträge zu entnehmen und alle hierfür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen.
 - auf dem vorbezeichneten Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(2)** ausgewiesen Bereich eine Strauch-Baumhecke anzulegen und hierzu das vorbezeichnete Grundstück mit einer Strauch-Baumheckenbepflanzung aus Standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen sowie dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten auf dem

Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie das Grundstück in diesem Bereich temporärer zum Schutz gegen Verbiss zu umzäunen.

- das Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(2)** ausgewiesen Bereich zu bewirtschaften und zu pflegen, neu zu bepflanzen, den Bewuchs zu erhalten und zu pflegen sowie in Form zu schneiden, soweit eine Mindesthöhe von 3,50 m eingehalten wird, die Anpflanzungen gegen Verbiss zu schützen und alle hierfür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen sowie, in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(2)** ausgewiesen Bereich Sichtschutzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft im Bestand zu erhalten.
 - auf dem vorbezeichneten Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(3)** ausgewiesen Bereich eine Strauch-Baumhecke anzulegen und hierzu das Grundstück mit einer Strauch-Baumheckenbepflanzung aus Standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen sowie dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie das Grundstück in diesem Bereich temporärer zum Schutz gegen Verbiss zu umzäunen.
 - das Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(3)** ausgewiesen Bereich zu bewirtschaften, neu zu bepflanzen, den Bewuchs zu erhalten und zu pflegen sowie in Form zu schneiden, soweit eine Mindesthöhe von 3,50 m eingehalten wird, die Anpflanzungen gegen Verbiss zu schützen und das Grundstück zu mähen, die Mahderträge zu entnehmen und alle hierfür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen.
 - Die Berechtigte ist berechtigt, sämtliche Rechte auch von ihren Mitarbeitern oder sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen zu lassen. Die Berechtigte ist ferner berechtigt, das Grundstück zu dem Zweck der Ausübung der Dienstbarkeit jederzeit zu betreten und durch Dritte betreten zu lassen sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und durch Dritte befahren zu lassen oder sonst wie im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.
 - Für die Dauer der Ausübung des Rechts dürfen von dem Eigentümer keine Handlungen oder sonstigen Einwirkungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die die Ausübung des Rechts beeinträchtigen oder gefährden können. Die Überlassung der Ausübung des Rechts an Dritte ist gestattet.
3. Der Eigentümer räumt der Berechtigten zulasten des Grundstücks Flurstück 2, Flur 32, der Gemarkung Brill, eingetragen im Grundbuch von Brill, Blatt 304, Amtsgericht Wittmund, das ausschließliche Recht ein,
- das vorbezeichnete Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(1)** ausgewiesen Bereich zu einem extensiven Grünland über Initialsaat zu entwickeln und zu nutzen sowie dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie das Grundstück in diesem Bereich temporärer zum Schutz gegen Verbiss zu umzäunen.
 - das Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(1)** ausgewiesen Bereich zu bewirtschaften, umzubereiten sowie neu zu bepflanzen, den Bewuchs zu erhalten und zu pflegen sowie das Grundstück zu mähen, die Mahderträge zu entnehmen und alle hierfür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen.
 - Die Berechtigte ist berechtigt, sämtliche Rechte auch von ihren Mitarbeitern oder sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen zu lassen. Die Berechtigte ist ferner berechtigt, das Grundstück zu dem Zweck der Ausübung der Dienstbarkeit jederzeit zu betreten und durch Dritte betreten zu lassen sowie mit Fahrzeugen aller

- Art zu befahren und durch Dritte befahren zu lassen oder sonst wie im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.
- Für die Dauer der Ausübung des Rechts dürfen von dem Eigentümer keine Handlungen oder sonstigen Einwirkungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die die Ausübung des Rechts beeinträchtigen oder gefährden können. Die Überlassung der Ausübung des Rechts an Dritte ist gestattet.
4. Der Eigentümer räumt der Berechtigten zulasten des Grundstücks Flurstück 8, Flur 32, der Gemarkung Brill, eingetragen im Grundbuch von Brill, Blatt 304, Amtsgericht Wittmund, das ausschließliche Recht ein,
- das vorbezeichnete Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(1)** ausgewiesen Bereich zu einem extensiven Grünland über Initialsaat zu entwickeln und zu nutzen sowie dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie das Grundstück in diesem Bereich temporärer zum Schutz gegen Verbiss zu umzäunen.
 - das Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(1)** ausgewiesen Bereich zu bewirtschaften, umzubrechen sowie neu zu bepflanzen, den Bewuchs zu erhalten und zu pflegen sowie das Grundstück zu mähen, die Mahderträge zu entnehmen und alle hierfür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen.
 - auf dem vorbezeichneten Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(2)** ausgewiesen Bereich eine Strauch-Baumhecke anzulegen und hierzu das vorbezeichnete Grundstück mit einer Strauch-Baumheckenbepflanzung aus Standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen sowie dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten auf dem Grundstück vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie das Grundstück in diesem Bereich temporärer zum Schutz gegen Verbiss zu umzäunen.
 - das Grundstück in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(2)** ausgewiesen Bereich zu bewirtschaften und zu pflegen, neu zu bepflanzen, den Bewuchs zu erhalten und zu pflegen sowie in Form zu schneiden, soweit eine Mindesthöhe von 3,50 m eingehalten wird, die Anpflanzungen gegen Verbiss zu schützen und alle hierfür erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen auf dem Grundstück vorzunehmen sowie, in dem im Lageplan (**Anlage**) mit **(2)** ausgewiesen Bereich Sichtschutzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft im Bestand zu erhalten.
 - Die Berechtigte ist berechtigt, sämtliche Rechte auch von ihren Mitarbeitern oder sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen zu lassen. Die Berechtigte ist ferner berechtigt, das Grundstück zu dem Zweck der Ausübung der Dienstbarkeit jederzeit zu betreten und durch Dritte betreten zu lassen sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und durch Dritte befahren zu lassen oder sonst wie im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.
 - Für die Dauer der Ausübung des Rechts dürfen von dem Eigentümer keine Handlungen oder sonstigen Einwirkungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die die Ausübung des Rechts beeinträchtigen oder gefährden können. Die Überlassung der Ausübung des Rechts an Dritte ist gestattet.

Der **anliegende** Lageplan ist Bestandteil dieser Urkunde.

Der Eigentümer **bewilligt** und **beantragt** zulasten der vorbezeichneten Grundstücke jeweils unwiderruflich die Eintragung der für das jeweilige Grundstück eingeräumten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem sich vorstehend ergebenden Inhalt.

Die Dienstbarkeiten sollen jeweils im Rang vor sämtlichen Rechten in Abteilung II. und III. im Grundbuch eingetragen werden.

III.

- *(gegebenenfalls weitere Grundbucheklärungen, Vollzugsanordnungen des Notars, Kosten) -*